

Ks 7/68

gla. f. 14. Okt.
Rechtskräftig seit ~~1971~~ 1971
Hof, den 25. Okt. 1971
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts
J. Müller

I M N A M E N D E S V O L K E S !

U R T E I L

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Hof
erkennt in dem Strafverfahren gegen

D e r r Alois Franz, geboren am 14.1.1911 in Höpffingen,
deutscher Staatsangehöriger, ver-
heirateter Landwirt, wohnhaft in
Höpffingen, Hohle Eiche Nr. 3,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Würzburg,
wegen Mordes,

auf Grund der Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung
vom 31. Juli 1969, an der teilgenommen haben:

- 1) Landgerichtsdirektor Dr. Kormann als Vorsitzender,
- 2) a) Oberamtsrichter Dr. Greim,
b) Landgerichtsrat Ploß, als beisitzende Richter,
- 3) Amtsgerichtsrat Müller als Ergänzungsrichter,
- 4) a) Sachs Karl, Postschaffner in Hof,
b) Sammet Herbert, Stadtamtmann in Rehau,
c) Tauwaldt Hans, Verw. Angestellter in Schönwald,
d) Richter Adam, Gend.Meister a.D. in Hof,
e) Eckl Ludwig, BB-OSekr. a.D. in Marktredwitz,
f) Berg.Maria, Verwaltungsoberinspektor in Hof,
als Geschworene,
- 5) a) Spindler Edwin, Filialleiter in Hof,
b) Wächter Otto, Lagerarbeiter in Hof,
als Ergänzungsgeschworene,
- 6) Erster Staatsanwalt Dr. Rauch als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,
- 7) Rechtsanwalt Steinacker, Frankfurt/Main, als Verteidiger,
- 8) JSekr. Fiedler als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t :

- I) Der Angeklagte Alois Dörr ist schuldig 5 sachlich zusammenfassender gemeinschaftlich begangener Verbrechen des Mordes und wird hiewegen zu
lebenslangen Zuchthaus
verurteilt.
- II) Soweit dem Angeklagten zur Last liegt, Mörder der Ärztin Samoylenko zu sein, wird das Verfahren eingestellt.
- III) Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
- IV) Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wurde, treffen die ausscheidbaren Kosten die Staatskasse.

Soweit der Angeklagte freigesprochen wurde, hat die Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen. Soweit Einstellung des Verfahrens erfolgte, ist die Staatskasse nicht verpflichtet, die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen.

G r ü n d e :

A) I) Lebenslauf:

Der Angeklagte wurde am 14.1.1911 in Hөpfingen, Krs. Buchen (Baden) geboren. Seine Eltern betrieben eine kleine Landwirtschaft. Sein Vater arbeitete daneben als Fuhrmann. Im Jahre 1917 ist sein Vater im ersten Weltkrieg gefallen. Im Jahre 1920 verheiratete sich seine Mutter ein zweites Mal. Der Angeklagte hat drei Geschwister, einen Bruder, der zwei Jahre jünger ist als er, und zwei Schwestern aus der zweiten Ehe seiner Mutter. Von 1917 bis 1925 besuchte der Angeklagte in seinem Heimatort, einem Dorf mit damals etwa 1.500 Einwohnern, die Volks- und anschließend die Fortbildungsschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Er arbeitete vielmehr im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Daneben war er noch als Hilfsarbeiter bei Bau- oder Steinbruchunternehmen beschäftigt.

Am 1.12.1932 trat er der NSDAP bei, hauptsächlich, weil er sich durch diese Partei eine Besserung der wirtschaftlichen Lage erhoffte. Etwas im Januar 1933 wurde er Mitglied der SS. Diese Parteigliederung wählte er, weil sein ehemaliger Lehrer Führer der örtlichen SS-Organisation war und auch viele seiner damaligen Bekannten der SS beitraten.

In der Zeit vom 28.10.1935 bis 3.9.1936 diente er als Freiwilliger bei der Wehrmacht, und zwar bei einem Infanterieregiment in Würzburg. Die Freiwilligmeldung erfolgte auf Veranlassung seiner vorgesetzten SS-Führer. Im Herbst 1938 leistete er eine kurze Wehrübung, nach der er zum Gefreiten befördert wurde. Kurz vor Beginn des zweiten Weltkriegs erhielt er eine Notdienstverpflichtung (offensichtlich auf Grund der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 - RGB1 I S. 1441 -) nach der er im Mobilisierungsfall der SS, und nicht wie bisher der Wehrmacht, unterstellt wurde.

Wenige Tage nach Beginn des Zweiten Weltkrieges (1.9.1939)

wurde der Angeklagte zu einer SS-Totenkopf-Einheit dienstverpflichtet. Nach einem rund zweiwöchigen Aufenthalt in Cranienburg kam er über Dachau, wo er nur einen Tag lang war, nach Müncher-Freimann. Dort blieb er etwa drei Wochen lang und wurde dann einer Kompanie der im Raume Dachau in Aufstellung begriffenen SS-Totenkopf-Division zugeweiht. Er nahm als SS-Schütze an der Infanteriegrundausbildung teil und gelangte Anfang Dezember 1939 mit seiner Einheit nach Heilbronn/Neckar, anschließend vorübergehend auf einen Truppenübungsplatz und schließlich bis zum Beginn des Frankreich-Feldzuges (10. Mai 1940) nach Korbach/Westfalen. Nach Beendigung der Grundausbildung wurde er zum SS-Sturmmann (Gefreiten) befördert.

Er nahm am Frankreichfeldzug teil und blieb bis etwa Anfang August 1940 im besetzten Gebiet Frankreichs. Hier wurde er SS-Rottenführer (Obergefreiter). Nach einem etwa einmonatigen Aufenthalt in Radolfzell beim Ersatzbataillon der SS-Totenkopf-Division gelangte er im Herbst 1940 nach Flossenbürg (Oberpfalz). Er wurde einer der Wachkompanien zugeweiht, denen der Bewachungsdienst des dortigen Konzentrationslagers oblag. Mit den Häftlingen des Lagers kam er nicht in Berührung. Für den Dienst im Lager waren die Angehörigen der Lager-Kommandantur zuständig. Die Angehörigen der Wachkompanien hatten das Lager sowie Außenarbeitskommandos zu bewachen.

Der Angeklagte, der 1942 zum SS-Unterscharführer (Unteroffizier) befördert worden war, blieb bis gegen Ende des Jahres 1943 bei der Wachmannschaft des KL Flossenbürg. Lediglich im Jahre 1941 war er von etwa Januar bis März/April in Dachau, wo damals die SS-Division "Wiking" aufgestellt wurde. Ende 1943 war er für etwa 14 Tage nach Beneschau abgeordnet gewesen, anschließend aber wieder in Flossenbürg. Etwa im Frühjahr 1944 wurde er nach Zwodau im damaligen Sudetengau kommandiert, wo ein Außenlager des KL Flossenbürg für weibliche Häftlinge errichtet werden sollte. Nach etwa 14 Tagen wurde er nach Flossenbürg zurückbeordert. Wenig später kommandierte man ihn nach Krondorf im damaligen Sudetengau. Dort befand sich ein Außenlager von Flossenbürg, in dem etwa 30 männliche

Konzentrationslagerhäftlinge untergebracht waren. Er war Führer dieses Außenlagers. Im Juni 1944 kam er nach Flossenbürg zurück.

Während seines Aufenthalts in Flossenbürg nahm er einmal an einer Suchaktion nach zwei entflohenen Häftlingen teil. Diese beiden Häftlinge wurden alsbald von der Wachmannschaft gefunden und umstellt. Die beiden wiedereingefangenen Häftlinge machten keinen Versuch, nochmals zu entfliehen. Der Angeklagte war Augenzeuge, wie die beiden gefangenen Häftlinge unmittelbar darauf von einem Angehörigen der SS-Wachmannschaft erschossen worden sind.

Im Juni 1944 sollte er auf Anordnung des Kommandanten des KL Flossenbürg, des SS-Obersturmbannführers Kögel, in Helmbrechts (Oberfranken) den Aufbau eines Außenlagers des KL Flossenbürg, in dem weibliche Häftlinge untergebracht werden sollten, übernehmen.

Der Angeklagte kam im Juni 1944 nach Helmbrechts. Er war bis Kriegsende Führer dieses Außenlagers. Die Errichtung dieses Lagers und die Tätigkeit des Angeklagten in Helmbrechts wird weiter unten dargestellt werden.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges (8.5.1945) geriet der Angeklagte in amerikanische Gefangenschaft. Er gab sich zunächst nicht als Angehöriger der SS zu erkennen. Die Uniformjacke, aus der seine Zugehörigkeit zur SS zu erkennen gewesen wäre, hatte er vor der Gefangennahme gegen eine Wehrmachts-Uniformjacke vertauscht. Später wurde er als Angehöriger der SS ermittelt, ohne daß man aber seine Zugehörigkeit zur Wachmannschaft des KL Flossenbürg und seine Tätigkeit als Führer des Außenlagers Helmbrechts erkannt hätte. Im Sommer 1946 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen.

Er kehrte in seinen Heimatort Höpfingen zurück und bearbeitete zusammen mit seiner Ehefrau Rosa, geborenen Sauer, die er 1940

geheiratet hatte, gemeinsam einen Bauernhof, der sich aus den von ihm geerbten landwirtschaftlichen Flächen sowie Äckern und Wiesen seiner Frau zusammensetzte. Aus der Ehe des Angeklagten sind drei Kinder hervorgegangen. Der älteste, jetzt 27 Jahre alte unverheiratete Sohn arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb mit.

Bis zum Jahr 1956 arbeitete der Angeklagte auch nebenberuflich als Maurer. Seit dieser Zeit arbeitet er nur noch als Landwirt.

Vor einigen Jahren bewarb er sich im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen, die in Höpflingen durchgeführt wurden, um die Aussiedlung aus der Ortschaft und um Errichtung eines Aussiedlerhofes in der Nähe seines Heimatdorfes. Die Baumaßnahmen wurden von der zuständigen Landesassiedlungsgesellschaft vorgenommen, die in Höpflingen, Hohle Eiche Nr. 3, für den Angeklagten einen Aussiedlerhof errichtete. Der Betrieb hat ca 7 ha eigene und rund 4 ha gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Aussiedlerhof steht formal noch im Eigentum der zuständigen Landesassiedlungsgesellschaft. Das Anwartschaftsrecht auf die Übertragung des Eigentums stand bis Ende Januar 1969 dem Angeklagten zu. Um diese Zeit übertrug man es auf seinen ältesten Sohn.

Der Angeklagte war in dieser Sache vom 18.10.1962 bis 19.6.1963 und vom 12.11.1968 bis 15.1.1969 in Untersuchungshaft. Seit 31.7.1969 ist er wieder in Untersuchungshaft.

II. Aufbau und Betrieb des Außenlagers Helmbrechts:

Im Außenlager Helmbrechts des KZ Flossenbürg sollten weibliche Häftlinge untergebracht werden, die in einem aus Nürnberg nach Helmbrechts verlagerten Rüstungsbetrieb arbeiten sollten. Dieser Rüstungsbetrieb, die Firma Neumeyer, war im Helmbrechtser Zweigbetrieb des Textilunternehmens Witt, dessen Hauptsitz in Weiden ist, untergebracht.

Die ersten 179 Häftlinge trafen zusammen mit einigen weiblichen Aufseherinnen am 19.7.1944 in Helmbrechts ein. Da das zu errichtende Barackenlager an der Kulmbacher Straße in Helmbrechts noch nicht fertiggestellt war, wurden sowohl die

Häftlinge als auch die Aufseherinnen und die aus Flossenbürg abkommandierten männlichen Wachtposten in den Fabrikräumen einquartiert, in denen die Firma Neumeyer untergebracht war. Die Verpflegung wurde zunächst von der Werkküche der Firma Witt geliefert.

Etwa im August 1944 wurde das Barackenlager teilweise bezugsfertig. Es befand sich am Stadtrand von Helmbrechts an der südwestlichen Seite der Kulmbacher Straße, die stadtauswärts von Nordosten nach Südwesten verläuft. Insgesamt errichtete man 11 ebenerdige Holzbaracken. Sie standen in zwei Reihen, wobei die Längsseiten parallel zur Kulmbacher Straße gerichtet waren. In der weiter stadtauswärts (nordostwärts) gelegenen Barackenreihe stand unmittelbar an der Kulmbacher Straße die Wachbaracke, in der eine Wachstube und, mit getrennten Eingängen versehen, die Unterkünfte für das männliche und weibliche Wachpersonal eingerichtet waren. Hinter der Wachbaracke begann der von Stacheldraht umschlossene Teil des Lagers, in dem die Häftlinge untergebracht waren. Er bestand aus 4 Baracken. Die erste, der Wachbaracke am nächsten gelegene Baracke, war die sogenannte Revierbaracke, in der sich die Krankenstube, die Unterkunft für eine Ärztin, die ebenfalls zum Kreis der Häftlinge gehörte, und ihre Hilfskräfte, sowie eine Waschküche befanden. Zwischen der Revierbaracke und der nächsten Häftlingsbaracke war ein etwa 45 x 30 Meter großer Appellplatz, Hieran folgten zwei weitere Unterkunftsbaracken. Die mittlere dieser drei Häftlingsbaracken war größer als die übrigen.

Dieser Teil des Lagers war von einem Stacheldrahtzaun umgeben. Eine zusätzliche Sicherung durch elektrischen Strom bestand nicht. Der Zaun und das Lager waren nachts auch nicht beleuchtet. Es patroullierten nachts lediglich zwei Posten um das Lager. Tagsüber stand ein weiterer Posten am Eingangstor, das sich an der westlichen Ecke des eingezäunten Lager-teils befand.

In der weiter zur Stadt gelegenen Barackenreihe stand als erste Baracke die Küchenbaracke. Auch sie stand mit der Längsseite parallel zur Kulmbacher Straße. Der Straße abgewandt

war im rechten Winkel eine weitere Baracke angebaut, in der der Kantinenraum für die Angehörigen des Wachpersonals untergebracht war. An die Küchenbaracke schloß sich eine kleinere Baracke an, in der sich die Nähstube und die Kleiderkammer befand. Die sich daran anschließenden vier Baracken wurden für das Arbeitslager Helmbrechts nicht verwendet, außer gelegentlich zur Lagerung von Lebensmitteln.

In unmittelbarer Nähe des Lagers befanden sich zwei Privathäuser. Nahe der Wachbaracke stand das Haus Kulmbacher Str. 94, in dem die Zeugin Anne Schmidt wohnte. Ein weiteres Haus stand an der Kulmbacher Straße nordostwärts des Appellplatzes. Dieses Haus, Kulmbacher Straße Nr. 77, das der Lehrerswitwe Rosa Nützel gehörte, war rund 50 m von der Mitte des Appellplatzes entfernt. Von den Fenstern des Hauses, die dem Lager zugewandt waren, konnte man den gesamten Appellplatz einsehen, und zwar sowohl von den Fenstern des Erdgeschoßes als auch von den Fenstern der anderen Stockwerke aus.

Nach dem Kriege wurde das Barackenlager beseitigt. Nunmehr steher auf dem Gelände des ehemaligen Arbeitslagers mehrere größere Wohnhäuser. Zwischen den Häusern befinden sich Grünanlagen.

Bis zum 19.1.1945 trafen in vier weiteren Transporten noch ca 500 weitere Häftlinge aus Ravensbrück in Helmbrechts ein, die in den drei innerhalb des umzäunten Lagers befindlichen Baracken untergebracht wurden. Um diese Zeit war das Lager also mit rund 670 bis 680 Frauen belegt. Die meisten Häftlinge waren sogenannte polnische und russische Schutzhäftlinge. Einige der Häftlinge waren tschechischer, französischer oder niederländischer Nationalität. Der Grund ihrer Inhaftierung ist nicht bekannt. Schließlich befanden sich auch rund 25 deutsche Häftlinge im Lager. Die meisten von ihnen waren ohne Gerichtsurteil wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Arbeitern in das Lager eingewiesen worden. Andere waren wegen sogenannter Führerbeleidigung oder Judenbegünstigung inhaftiert. Eine der deutschen Häftlinge war nach Verbüßung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe als Sicherungsverwahrte in das

Lager eingewiesen worden.

Gegen Ende Januar 1945 bestand die Wachmannschaft des Außenlagers Helmbrechts außer dem Kommandoführer aus 12 männlichen Wachtposten und rund 20 SS-Aufseherinnen.

Die Wachtposten setzten sich zum Teil aus älteren Männern zusammen, die im Laufe des Krieges zu Landeschützeneinheiten, also zur ehemaligen Deutschen Wehrmacht, eingezogen und 1943 oder 1944 geschlossen von der SS übernommen worden waren. Zu dieser Gruppe gehörten u.a. die Zeugen Paul Letmathe, Arthur Gietzel, Paul Kobler (verstorben), Adam Schmitt, und mehrere der erst später nach Helmbrechts kommandierten SS-Angehörigen. Ein anderer Teil der Wachtposten bestand aus Volksdeutschen aus Ungarn und Rumänien, u.a. die Zeugen Sebastian Kraschansky, Simon Rastel und Michael Weingärtner.

Die Wachtposten hatten nur die Aufgabe, das Lager von außen zu bewachen und Häftlinge auf dem Wege zur Arbeitsstelle und zurück, der zu Fuß zurückgelegt wurde, zu begleiten. Die Wachtposten waren mit Gewehren bewaffnet. Jeder SS-Mann hatte mehrere Schuß scharfe Munition. Zum Weg vom Lager zur Fabrik benötigte man rund 10 Minuten. An der Arbeitsstelle wurden die Häftlinge nur von weiblichen SS-Aufseherinnen beaufsichtigt. Den männlichen Wachtposten, mit Ausnahme des Kommandoführers, war das Betreten des Lagers strengstens verboten. Ihnen war auch jeder andere persönliche Kontakt mit den Häftlingen untersagt. Der Wachdienst war in zwei je zwölf Stunden dauernde Schichten eingeteilt. Für den Wachdienst war je ein Wachhabender verantwortlich, der selbst nicht an den Posten stehen brauchte.

Die SS-Aufseherinnen waren Frauen und Mädchen im Alter von damals rund 21 bis 37 Jahren, die sich freiwillig zur SS als Aufseherinnen gemeldet hatten. Ein Teil von ihnen hat im Zeitpunkt der Meldung nicht gewußt, für welche Aufgaben sie herangezogen werden sollten.

Die Aufseherinnen hatten im Lager und an der Arbeitsstelle

die Aufsicht über die Häftlinge. Sie waren unbewaffnet. Der Dienst war in der Weise eingeteilt, daß bestimmte Aufseherinnen nur Lagerdienst, andere Fabrikdienst hatten. Den Aufseherinnen stand eine sogenannte Erstaufseherin vor, die vom Kommandanten des Lager Flossenbürg ernannt wurde.

Verantwortlich für das gesamte Lager war der Kommandoführer, also der Angeklagte. Ihm unterstanden sämtliche Angehörigen des männlichen und des weiblichen Wach- bzw. Aufsichtspersonals. Er durfte als einziger Mann das Lager zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Allerdings bestand die Vorschrift, daß er dabei immer in Begleitung einer weiblichen Aufseherin sein sollte.

Der Angeklagte achtete streng und mit Erfolg auf Einhaltung der von ihm gegebenen Befehle und Anordnungen. Er hielt mit seinen Untergebenen keinen persönlichen Kontakt, ausgenommen zu Herta Haase, nunmehr verheiratete Breitmann. Zu irgendwelchen Befehlsverweigerungen oder Widerspenstigkeiten des männlichen oder weiblichen Wachpersonals gegenüber dem Angeklagten ist es niemals gekommen.

Die Häftlinge arbeiteten in zwei Schichten (Tag- und Nachtschicht), die von 6 - 18 Uhr und von 18 bis 6 Uhr dauerten. Morgens und abends fanden im Lager je ein Zählappell der ausrückenden bzw. der von der Arbeit zurückkehrenden Häftlinge statt. Hierbei wurde die Vollzähligkeit der Häftlinge überprüft. Den Appell führte die Erstaufseherin allein oder zusammen mit dem Angeklagten durch.

Die Verpflegung der Häftlinge war, bedingt durch die allgemeine schlechte Ernährungslage kurz vor Ende des Krieges und die geringen Nahrungsmittelzuteilungen für Häftlinge, schlecht. Sie bestand aus Brot und Kaffee am Morgen, einer Kartoffel- oder Rübensuppe am Mittag und einer geringen Menge Brotes, etwas Margarine und Wurst oder Käse am Abend. Die meisten Häftlinge litten unter Hunger. Die Häftlinge, die in der Fabrik arbeiteten, bekamen außerdem ein belegtes Brot für eine Arbeitspause.

Der Gesundheitszustand der Häftlinge war unter Berücksichtigung der Lagerverhältnisse nicht schlecht. Unter den Häftlingen befand sich bis zum 25.2.1945 eine russische Ärztin, der die Krankenversorgung der Häftlinge im Krankenrevier unterstand. Ihr halfen mindestens zwei weitere Häftlinge, die Hilfsdienste verrichteten. Schwerer Erkrankte wurden dem in Helmbrachts praktizierenden Privatarzt Dr. Durst vorgeführt, dem von der Lagerleitung in Flossenbürg die ärztliche Betreuung des Lagers und der Häftlinge übertragen worden war. Zahnkranke brachte man zur Behandlung zu einem Privatzahnarzt. Schwerkranke wurden nach Ravensbrück überstellt. Die von Dr. Durst verschriebenen Medikamente wurden in der örtlichen Apotheke beschafft.

Die Verhältnisse im Lager waren für die Häftlinge im Vergleich mit anderen Frauen-Konzentrationslagern, vor allem mit Ravensbrück, etwas besser. Trotzdem hatten die Häftlinge schwere Strapazen und Leiden zu erdulden. Der Umgang vieler SS-Aufseherinnen und des Angeklagten mit den Häftlingen war hart und brutal. Vor allem einige Aufseherinnen, die vorwiegend Lagerdienst versahen, wie die Zeuginnen Herta Haase (Breitmann), Inge Schimming, Ruth Schulz und Martha Del'Antonio, schlugen die Häftlinge häufig, auch bei nichtigen Anlässen. Sie mißhandelten die Häftlinge mit Ohrfeigen, Faustschlägen oder auch mit Schlägen durch Verwendung eines Gummischlauches. Dieser Gummischlauch hing in der Wachstube hinter der Eingangstür und wurde von manchen Aufseherinnen bei Betreten des Lagers mitgenommen. Auch der Angeklagte schlug Häftlinge bei geringfügigen Anlässen oder kleinen Vergehen, wie z.B. bei Entdeckung kleiner Diebstähle, Verwendung von Lagermaterial für private Zwecke, Unsauberkeit oder Unordnung beim Appell. Er schlug die Häftlinge mit der flachen Hand oder mit der Faust. In mindestens einem Falle schlug er eine Häftlingsfrau mit seinem Lederkoppel. Allen Angehörigen der Wachmannschaft, die sich an solchen Mißhand-

lungen beteiligten, war klar, daß an sich ein strenges Verbot der höchsten SS-Führung bestand, Häftlinge zu mißhandeln. Die Einlassung des Angeklagten, sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Kommandant des KL Flossenbürg, SS-Sturmbannführer Kögel, habe ihm empfohlen, bei kleineren Vergehen von Häftlingen zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Lager lieber eine Ohrfeige auszuteilen, als die an sich vorgeschriebene förmliche Meldung mit dem Ziele einer Bestrafung des Häftlings durchzuführen, konnte dem Angeklagten im Laufe des Verfahrens nicht widerlegt werden.

Die Häftlinge wurden bei kleineren Vergehen vom Angeklagten oder der jeweiligen Erstaufseherin ferner mit Essensentzug für ein bis zwei Tage oder mit Strafestehen im Freien bestraft. Das Strafestehen erstreckte sich über mehrere Stunden, wobei die Häftlinge ohne ausreichende Kleidung bei jeglicher Witterung, auch im Winter oder bei Regen, im Freien stehen mußten.

Den Häftlingen war jeglicher Kontakt mit Außenstehenden verboten. Die Wachtposten und die Aufseherinnen hatten Befehl, jegliche Verbindung zwischen Häftlingen und Zivilpersonen zu unterbinden. Lediglich an der Arbeitsstelle waren Kontakte mit Zivilpersonen in dem Umfange erlaubt, in dem sie zur Erfüllung der übertragenen Arbeiten notwendig waren.

Zwischen vielen Aufseherinnen und Angehörigen des männlichen Wachpersonals entwickelten sich im Laufe der Zeit engere Beziehungen. So war der Angeklagte mit der Zeugin Herta Breitmann (Haase) verbunden. Beide hatten miteinander geschlechtliche Beziehungen. Da die Aufseherin Breitmann für den Angeklagten von Anfang an alle Schreibarbeiten erledigte, die im Lager anfielen, sie außerdem von dem Zeitpunkt an, von

dem im Lager für die Häftlinge und das Wachpersonal gekocht wurde, auch die Leitung der Küche übernommen hatte, erlangte sie bald eine hervorgehobene Stellung, obwohl bis 7.4.1945 andere Aufseherinnen als Erstaufseherinnen eingeteilt worden waren. Erst mit Wirkung vom 7.4.1945 wurde Herta Breitmann vom Kommandanten des KL Flossenbürg zur Erstaufseherin bestimmt. Da Herta Breitmann im Lager auch eine derjenigen Aufseherinnen war, die häufig und brutal bei geringfügigen Anlässen auf Häftlinge einschlugen, war sie von den Häftlingen besonders gefürchtet.

Ein intimes Verhältnis bestand noch zwischen dem SS-Rottenführer Walter Kovaliv und der aus Berlin stammenden Inge Schimming. Auch Schimming schlug im Lager bei geringsten Anlässen auf die Häftlinge ein und war eine der gefürchtesten Aufseherinnen. Sie war bei Kriegsende schwanger, wahrscheinlich von Kovaliv. Der Aufenthalt von Kovaliv und Schimming konnte nicht ermittelt werden.

Intime Beziehungen bestanden auch zwischen dem SS-Mann Michael Weingärtner und der Aufseherin Ruth Schulz, die bei Kriegsende ebenfalls schwanger war und bei einem Tieffliegerangriff am 4.5.1945 tödlich verwundet worden ist. In gleicher Weise waren der SS-Mann Hohn und die Aufseherin Del'Antonio, der SS-Mann Rastel und die Aufseherin Erna Schmidt, die sich nach dem Krieg geheiratet haben, sowie der SS-Mann Sebastian (Wastel) Kraschansky und die Aufseherin Irgard Hoheisel miteinander verbunden.

Mitte Februar 1945 flüchteten während der Arbeit aus der Fabrik zwei Häftlinge. Die Flüchtigen konnten nicht wieder eingefangen werden. Irgendwelche Strafmaßnahmen wurden weder gegen Wachtposten oder Aufseherinnen noch gegen den Angeklagten eingeleitet. Dem Angeklagten wurde durch die Lagerführung Flossenbürg aber angedroht, daß bei künftigen

Fluchtfällen die Verantwortlichen bestraft würden.

III. Flucht der russischen Ärztin:

Wie bereits ausgeführt, war im Außenlager Helmbrechts eine Lagerärztin tätig. Es war die am 25.5.1898 geborene Russin Alexandra Samojlenko, die sich seit 1.9.1944 im Lager als Gefangene befand. Die Ärztin hatte innerhalb des Lagers eine Vorzugsstellung inne. Sie schlief nicht in einer der Häftlingsbaracken, sondern in der Revierbaracke. Tagsüber hatte sie mehr Bewegungsfreiheit als die anderen Gefangenen. Sie konnte sich innerhalb der Einzäunung frei bewegen. Mit Genehmigung des jeweiligen Postens am Lagertor konnte sie sogar ohne Bewachung in die Lagerküche gehen, etwa um warmes Wasser zu besorgen. Nachts wurde sie ebenso wie die anderen Häftlinge in die Baracke eingeschlossen. Außer den Kranken waren in der Revierbaracke mindestens zwei weitere Häftlinge untergebracht, die der Ärztin Hilfsdienste leisteten.

Die Ärztin war eine körperlich kleine, zierliche Person, die im Lager allgemein angesehen war. Lediglich unter den polnischen Häftlingen bestand zum Teil eine gewisse Abneigung gegen sie, weil diese Häftlingsgruppe glaubte, die Ärztin bevorzuge die Russinnen und benachteilige die Polinnen. Zu ernsthaften Schwierigkeiten ist es aber nicht gekommen.

Die nachts verschlossenen Häftlingsbaracken einschließlich der Revierbaracke wurden jeweils morgens beim Wecken gegen 5.00 Uhr geöffnet. Nach dem Frühstück und dem täglichen Zählappell rückten sodann die Häftlinge, die Tagschicht hatten, unter Bewachung aus dem Lager aus. Die Arbeit in der Fabrik begann um 6.00 Uhr morgens. Die gleiche Wachmannschaft brachte wenig später die Frauen der Nachtschicht in das Lager zurück. Für diese fand dann ebenfalls Zählappell statt.

Am Morgen des 25.2.1945 flüchtete die Ärztin Samojlenko, sowie die Russin Sina Carawanowa, geboren am 3.1.1925, und eine namentlich nicht bekannte Frau. Die drei Häftlinge hatten die einfache Stacheldrahtumzäunung nahe der Revierbaracke auseinandergesogen und waren durch die entstandene Öffnung gekrochen. Die Flucht entdeckte man gegen 6.30 Uhr. Der Angeklagte, der in der Fabrik war, wurde sogleich verständigt. Er eilte ins Lager zurück und ließ alle anwesenden Häftlinge auf dem Appellplatz antreten. Die meisten Angehörigen der männlichen und weiblichen Wachmannschaft teilte er zu Suchtrupps ein, die in der Umgebung nach den Entflohenen zu forschen hatten. Sodann ließ er auch die meisten der in der Fabrik beschäftigten Häftlinge ins Lager zurückbringen und ebenfalls auf dem Appellplatz antreten. Die Häftlinge sollten auf dem Appellplatz stehen bleiben, bis die Entflohenen wieder eingefangen sein würden. Der Angeklagte verständigte auch sogleich telefonisch die Lagerführung in Flossenbürg und die für Helmbrechts und Umgebung zuständigen Polizeidienststellen von der erfolgten Flucht der drei Personen.

Im Laufe des Vormittags, der genaue Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden, etwa gegen 8.00 oder 9.00 Uhr, entdeckte man vom Appellplatz des Lagers aus, daß mehrere hundert Meter vom Lager entfernt an einem Waldrand zwei Menschen liefen, die der Kleidung nach aussahen, als ob es zwei der Entflohenen seien.

Der Angeklagte und zwei Ältere, namentlich nicht ermittelte Wachtposten liefen sogleich querfeldein in Richtung auf diese beiden Gestalten. Der Angeklagte erreichte nach kurzer Zeit die Stelle, wo vorher die beiden Personen gewesen waren. Die beiden anderen Wachtposten waren zurückgeblieben, weil sie dem Tempo des Angeklagten nicht hatten folgen können.

Da damals noch Schnee lag, konnte der Angeklagte die Fußspuren der Personen erkennen, die sich vorher dort befunden hatten. Er verfolgte die Spuren und entdeckte auch bald die Ärztin und eine der beiden Fluchtgefährtinnen, nämlich Sina Carawanowa. Der Angeklagte, der wegen der Flucht der drei Gefangenen sehr erregt war, versetzte der Ärztin eine oder mehrere Ohrfeigen. Er kehrte sodann mit beiden Frauen zum Lager zurück. Das letzte Stück des Weges zum Barackenlager legten der Angeklagte und die beiden Gefangenen auf der Kulmbacher Straße zurück. Wenige Meter vor dem Lager versetzten zwei Wachtposten, nämlich die SS-Männer Kowaliv und Kraschansky, die die Personengruppe in der Nähe des Lagertores erwartet hatten, der Ärztin Schläge mit dem Gewehrkolben. Ein Schlag oder auch mehrere Schläge trafen die Ärztin am Kopf, so daß sie zu Boden stürzte. Ob der Angeklagte diese Schläge und die folgenden Mißhandlungen, die sich hierauf anschlossen, gesehen hat, konnte nicht festgestellt werden. Zu Gunsten des Angeklagten wurde angenommen, daß er, noch bevor die beiden Wachtposten mit der schweren Mißhandlung begonnen hatten, vorausgeeilt war, um in die Wachstube zu gelangen, die in der Wachbaracke gelegen war, von dort mit dem einzigen im Lager vorhandenen Telefon sogleich nach Flossenburg zu telefonieren und die Wiederergriffung von zwei der drei Geflohenen zu melden.

Während der Angeklagte sich in der Wachstube aufhielt, schlugen die beiden Wachtposten, die die ersten Gewehrkolbensschläge gegen die Ärztin geführt hatten, weiter auf die am Boden liegende Frau ein. Sie schlugen mit Fäusten und Gewehrkolben auf beide Häftlinge, besonders aber die Ärztin, ein und versetzten ihr auch Fußtritte. An diesen Mißhandlungen, die noch vor dem Lagertor auf der Kulmbacher Straße erfolgten, beteiligten sich auch einige Aufseherinnen, vor allem Herta Breitmann (Haase), sowie Ruth Schimming.

Die Aufseherinnen schlugen teils mit den Händen, teils mit Stöcken oder Peitschen, zum Teil traten sie auch mit den gestiefelten Füßen. Die Mißhandlungen konzentrierten sich vor allem auf die Ärztin, gegen die sich die besondere Wut der Schläger und Schlägerinnen richtete. Man war auf die Ärztin in besonderem Maße erbost, weil man der Ansicht war, sie hätte ihre Vertrauensstellung, die sie im Lager gehabt hätte, grob mißbraucht und sie, die Ärztin, hätte am wenigsten Anlaß zur Flucht gehabt. Die Mißhandlung der beiden Frauen vor dem Lagertor dauerte mindestens einige Minuten. Die genaue Dauer konnte nicht mehr festgestellt werden. An den Mißhandlungen beteiligten sich insgesamt etwa 6-8 Personen. Wer außer den SS-Männern Kowaliv und Kraschansky und den Aufseherinnen Ereitmann und Schimming noch beteiligt waren, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Mißhandlung der Ärztin vor dem Lagertor war so schwer, daß die Ärztin infolge der erlittenen Schläge und Tritte nicht mehr aufrecht laufen konnte. Sie schwankte vielmehr in Richtung zum Lagertor. In unmittelbarer Nähe des Ortes der Mißhandlung befand sich Frau Rosa Schmidt, eine Bewohnerin des Hauses, das in der Nähe des Lagereinganges an der Kulmbacher Straße stand. In der Wachbaracke befand sich zur selben Zeit Elise Wolf, geb. Völkel, ein damals rund 13 Jahre altes Mädchen, das mit dem Frühzug von Hof nach Helmbrechts gefahren war, um seinen Vater, der als SS-Mann zur Wachmannschaft des Lagers Helmbrechts gehörte, zu besuchen. Sie hat die Mißhandlung der Ärztin von der Wachstube aus durch das auf die Kulmbacher Straße hin gerichtete Fenster beobachtet.

Die auf dem Appellplatz angetretenen Häftlinge konnten diesen Teil der Mißhandlungen nicht sehen, weil zwischen dem Appellplatz und dem Ort dieser Mißhandlungen sowohl die Wachbaracke als auch die Revierbaracke gelegen waren.

Die beiden mißhandelten Frauen wurden unter ständigem Schlagen auf den Appellplatz getrieben. Dort waren fast die gesamten Häftlinge des Lagers angetreten. Sie standen in mehreren Reihen in offenem Viereck um den Platz. Gegen die Revierbaracke war das Viereck offen. Die beiden Flüchtlinge wurden in der Nähe der Revierbaracke hingestellt und von weiblichem und männlichem Wachpersonal weiter geprügelt. Die Mißhandlungen erfolgten teils mit den Händen oder Fäusten, teils mit Stöcken, Peitschen oder einem Gummi knüppel, teils mit Fußtritten. Auf Anordnung des Angeklagten wurden den beiden Frauen die Haare geschnitten. Die meisten Schläge wurden nach wie vor gegen die Ärztin gerichtet. Da sie körperlich schwächer war als die andere Gefangene, sie außerdem vor dem Lager viel schwerer mißhandelt worden war, stürzte sie immer wieder zu Boden. In dieser Lage versetzte man ihr Fußtritte in den Körper und den Unterleib. Eine der Aufseherinnen sprang sogar mit beiden Füßen auf die am Boden Liegende. Als die Ärztin infolge der schweren Mißhandlungen nicht mehr stehen konnte, band man sie Rücken an Rücken mit der anderen Gefangenen zusammen. Dennoch stürzten beide Gefangene infolge der schweren Schläge immer wieder zu Boden. An den Mißhandlungen beteiligten sich außer Kowaliv und Kraschansky, die an diesem Tage mit stillschweigender Billigung des Angeklagten das Lager betreten hatten, vor allem weibliche Aufseherinnen. In besonderem Maße schlugen und traten Herta Breitmann (Haase) und Ruth Schimming auf die Ärztin ein. Auch die Aufseherinnen Stummer, Schulz und Randig beteiligten sich an der Prügelei.

Die Mißhandlungen erstreckten sich in kürzeren oder längeren Phasen, deren Dauer nicht mehr festgestellt werden konnte, bis gegen 14.00 Uhr. Etwa bis zu diesem Zeitpunkt mußten die angetretenen Häftlinge auf dem Appellplatz stehen und den Mißhandlungen zusehen, obwohl eine feuchtkalte Witterung herrschte und die Häftlinge nur schlecht gekleidet waren.

Die beiden mißhandelten Frauen wurden unter ständigem Schlagen auf den Appellplatz getrieben. Dort waren fast die gesamten Häftlinge des Lagers angetreten. Sie standen in mehreren Reihen in offenem Viereck um den Platz. Gegen die Revierbaracke war das Viereck offen. Die beiden Flüchtlinge wurden in der Nähe der Revierbaracke hingestellt und von weiblichem und männlichem Wachpersonal weiter geprügelt. Die Mißhandlungen erfolgten teils mit den Händen oder Fäusten, teils mit Stöcken, Peitschen oder einem Gummiknüppel, teils mit Fußtritten. Auf Anordnung des Angeklagten wurden den beiden Frauen die Haare geschnitten. Die meisten Schläge wurden nach wie vor gegen die Ärztin gerichtet. Da sie körperlich schwächer war als die andere Gefangene, sie außerdem vor dem Lager viel schwerer mißhandelt worden war, stürzte sie immer wieder zu Boden. In dieser Lage versetzte man ihr Fußtritte in den Körper und den Unterleib. Eine der Aufseherinnen sprang sogar mit beiden Füßen auf die am Boden Liegende. Als die Ärztin infolge der schweren Mißhandlungen nicht mehr stehen konnte, band man sie Rücken an Rücken mit der anderen Gefangenen zusammen. Dennoch stürzten beide Gefangene infolge der schweren Schläge immer wieder zu Boden. An den Mißhandlungen beteiligten sich außer Kowaliv und Kraschansky, die an diesem Tage mit stillschweigender Billigung des Angeklagten das Lager betreten hatten, vor allem weibliche Aufseherinnen. In besonderem Maße schlugen und traten Herta Breitmann (Haase) und Ruth Schimming auf die Ärztin ein. Auch die Aufseherinnen Stummer, Schulz und Randig beteiligten sich an der Prügelei.

Die Mißhandlungen erstreckten sich in kürzeren oder längeren Phasen, deren Dauer nicht mehr festgestellt werden konnte, bis gegen 14.00 Uhr. Etwa bis zu diesem Zeitpunkt mußten die angetretenen Häftlinge auf dem Appellplatz stehen und den Mißhandlungen zusehen, obwohl eine feuchtkalte Witterung herrschte und die Häftlinge nur schlecht gekleidet waren.

Die Angetretenen bekamen während des Stehens auf dem Appellplatz auch keine Verpflegung. Auch diejenigen Häftlinge bekamen nichts zu essen, die am Abend vorher die letzte Mahlzeit erhalten hatten und während der ganzen Nacht in Schichtarbeit gestanden waren. Infolge dieser Strapazen und des Anblicks, der ihnen durch die schweren Mißhandlungen geboten wurde, brachen mehrere Häftlinge ohnmächtig zusammen. Diese Zusammengebrochenen trug man in eine Unterkunftsbaracke. Nachdem sie sich wieder erholt hatten, mußten einige der Häftlinge wieder auf dem Appellplatz antreten. Andere durften in der Baracke bleiben.

Während der Mißhandlungen war der Angeklagte nicht ständig auf dem Appellplatz. Er war aber im Laufe des Vormittags mindestens zweimal dort gewesen. Ob in diesen Zeitpunkten jeweils auf die Häftlinge eingeschlagen worden ist oder ob gerade mit den Mißhandlungen ^eingehalten wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Der Angeklagte hielt vor den angetretenen Häftlingen eine kurze Ansprache, in der er vor weiteren Fluchtversuchen warnte und androhte, es würde jeder Wiedereingefangenen genau so ergehen, wie den beiden Geflohenen. Wann er diese Ansprache gehalten hat, ob zu Beginn oder erst im Laufe der Mißhandlungen, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Als die Ärztin infolge der schweren Mißhandlungen so schwach geworden war, daß sie auch nicht mehr in der Lage war, sich mit Unterstützung der mit ihr zusammengebundenen jüngeren und kräftigeren Gefangenen zu erheben, goß man einen Kübel Wasser über die beiden am Boden liegenden Frauen. Wer hierfür die Anordnung gegeben hat und wer das Wasser über die Frauen gegossen hat, konnte nicht

festgestellt werden. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte die entsprechende Anordnung gegeben und ob er diesen Vorfall gesehen hat.

Etwa gegen 14.00 Uhr durften die Häftlinge vom Appellplatz wegtreten. Die beiden zusammengebundenen Gefangenen mußten weiter auf dem Appellplatz bleiben. Sie konnten aber infolge der erlittenen Mißhandlungen nicht mehr stehen, sondern lagen oder kauerten auf dem Boden. Sie befanden sich bis gegen 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr im Freien. Dann wurden sie auf Veranlassung des Angeklagten, der vom Lagerführer in Flossenbürg den Befehl bekommen hatte, die beiden Geflohenen von den anderen Gefangenen abzusondern, in den ungeheizten Waschraum der Revierbaracke gebracht, aus dem man sämtliches Mobiliar entfernt hatte. Dieser Raum war mit einem Betonfußboden versehen. Ein gesonderter Arrestraum war im Lager nicht vorhanden.

Während des ganzen Tages suchten Angehörige des männlichen und weiblichen Wachpersonals weiter nach der dritten Entflohenen. In die Suche wurden auch Angehörige der Hitlerjugend und des Jungvolkes von Helmbrechts eingeschaltet. Im Laufe des Nachmittags oder Abends wurde die Suche erfolglos abgebrochen. Die dritte Entflohenen wurde auch später nicht wieder gefaßt.

Als die beiden Gefangenen in die Revierbaracke gebracht wurden, schlugen Kowaliv und Kraschansky erneut mit Gewehrkolben auf die Ärztin ein. Die Aufseherin Breitmann (Haase) unterband schließlich diese Mißhandlungen und verwies die beiden Wachtposten aus der Revierbaracke. Der Angeklagte war bei diesem Vorfall nicht zugegen.

Der Angeklagte sah die beiden Gefangenen am Abend dieses Tages, bevor der Raum verschlossen wurde, zum letzten Male. Die Ärztin zeigte Spuren der schweren Mißhandlungen. Das Gesicht war geschwollen und die Kleidung hing in Fetzen herunter. Der Angeklagte unternahm nichts, um den beiden Gefangenen, vor allem der Ärztin, ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Die beiden Gefangenen bekamen auch keine Decken oder zusätzliche Kleidung.

In der Nacht zum ~~26.2.1945~~ starb die Ärztin an den Folgen der ~~erlittenen~~ Verletzungen, welche der Verletzungen zum Tode geführt hat, ob einer der Gewehrkolbenschläge, etwa ein Schlag oder mehrerer dieser Schläge gegen den Kopf, insbesondere die Schläfe, ob die gegen den Unterleib geführten Fußtritte, das Übergießen mit Wasser und das weitere Stehen in der kalten Winterwitterung, oder das Einsperren über Nacht in der ungeheizten Waschküche, konnte nicht mehr festgestellt werden. Es war auch nicht festzustellen, ob der Tod nur durch das Zusammentreffen aller Mißhandlungen und zusätzlich durch das Nichtversorgen durch einen Arzt herbeigeführt worden ist.

Für die Tote wurde auf Veranlassung des Angeklagten durch Dr. Durst ein Leichenschauschein ausgestellt, ohne daß Dr. Durst Gelegenheit gegeben worden wäre, die Leiche zu besichtigen. Wie es im einzelnen dazu gekommen ist, daß Dr. Durst die Leiche nicht besichtigt hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Leiche wurde alsbald darauf außerhalb des Friedhofs von Helmbrechts an der Friedhofsmauer begraben. Nach Kriegsende wurde die Leiche zusammen mit weiterer dort begrabenen toten Häftlingen exhumiert, zunächst auf den Friedhof in Helmbrechts beerdigt, später auf den jüdischen Friedhof in Hof übergeführt und in einem Massengrab zusammen mit anderen toten Frauen und Mädchen beigesetzt.

Den Tod der russischen Ärztin meldete der Angeklagte am 3.3.1945 nach Flossenbürg. Er täuschte einen natürlichen Tod vor und gab eine unverfängliche Todesursache an. Über die Umstände, die zum Tode der Ärztin geführt hatten, hat der Angeklagte nicht nach Flossenbürg berichtet.

Die zweite mißhandelte Gefangene trug keine erheblichen Gesundheitsschäden davon. Sie wurde ein oder zwei Tage von den übrigen Gefangenen isoliert gehalten, durfte dann aber wieder zu den anderen Gefangenen zurück.

IV. Bintreffen der jüdischen Häftlinge:

Am 6.3.1945 traf in Helmbrechts ein Transport mit 621 weiblichen jüdischen Häftlingen ein. Dieser Transport war zwar angemeldet gewesen, sollte aber wesentlich später in Helmbrechts ankommen. Die Jüdinnen befanden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Die Frauen und Mädchen waren gegen Ende Januar 1945 in Grünberg (Schlesien) aufgebrochen, wo sich ein zum KL Groß-Rosen gehörendes Arbeitslager für Jüdinnen befunden hatte, und unter Bewachung von SS- oder Polizeiangehörigen zu Fuß bis nach Helmbrechts getrieben worden. Der Transport bestand ursprünglich aus 1000 Frauen und Mädchen. Etwa die Hälfte von ihnen war seit 1943 im Arbeitslager Grünberg gewesen. Es handelte sich überwiegend um polnische Jüdinnen, die man nach der Besetzung Polens durch die Deutsche Wehrmacht im Herbst 1939 zunächst in Ghettos eingesperrt und dann in sogenannte Arbeitslager überführt hatte, die später in Konzentrationslager umgewandelt worden sind. Eines dieser Lager war in Grünberg/Schlesien, wo die Häftlinge in einer Wollwarenfabrik gearbeitet hatten. Die andere Hälfte der Häftlinge bestand aus Jüdinnen, die aus dem KL Auschwitz über das KL Schlesiensee bereits zu Fuß bis Grünberg transportiert worden waren, so daß der Zustand dieser Häftlinge schon beim Ab-

marsch in Grünberg wesentlich schlechter war, als der der anderen Häftlinge. Diese Häftlingsgruppe bestand überwiegend aus ungarischen Jüdinnen, die man im Herbst 1944 in Ungarn eingesperrt und dann nach Auschwitz verbracht hatte.

Auf dem Weg von Grünberg bis Helmbrechts wurde eine große Zahl von Häftlingen durch begleitende Wachtposten erschossen. Viele der Häftlinge verstarben auch an Entkräftung und Erschöpfung. Im sächsischen Vogtland, wahrscheinlich in Ölsnitz, wurde ein Teil der kranken Häftlinge ausgesondert und mit der Eisenbahn in offenen Güterwagen nach Zwodau bei Falkenau transportiert, wo ebenfalls ein Außenlager des KL Flossenbürg für weibliche Häftlinge bestand.

Von den 621 in Helmbrechts eintreffenden Häftlingen waren viele schwer krank. Viele litten an Ruhr oder anderen Darmerkrankungen, an Unterernährung, Erfrierungen, vor allem der Füße, einige an Noma, dem sogenannten Wasserkrebs. Bei den Häftlingen, die an der letztgenannten Krankheit litten, zerfielen die Mundschleimhaut und das Gewebe der Wangen, so daß schließlich die Kieferknochen der Kranken sichtbar waren. Diese Krankheit wurde durch den äußerst schlechten Ernährungszustand der Häftlinge ausgelöst.

Es wurde als wahr unterstellt, daß bei den Häftlingen, die an Wasserkrebs (Noma) in fortgeschrittenem Stadium litten, auch eine ärztliche Behandlung den Tod der Häftlinge infolge dieser Krankheit nicht verhindern hätte können.

Der Angeklagte ließ die jüdischen Häftlinge in den beiden rückwärtigen Baracken unterbringen. Die nichtjüdischen Häftlinge wurden in der ersten Baracke zusammengelegt. Dort mußten sich nunmehr immer 2 Frauen eine Pritsche teilen.

Die schwerkranken Jüdinnen brachte man in der einen Hälfte der letzten Baracke unter. Dort befanden sich doppelstückerige Holzpritschen. Diesen Teil bezeichnete man als Krankenrevier der Jüdinnen. Für die übrigen Jüdinnen waren in den Baracken keine Bettstellen vorhanden. Sie lagen auf Stroh, das auf dem Barackenfußboden ausgebreitet wurde. Die Betreuung der Schwerkranken im Revier oblag zwei oder drei jüdischen Häftlingen, die aber nicht einmal als ausgebildete Krankenschwestern anzusprechen waren. Eine davon war Hanna Keller, nunmehr verheiratete Kotlicki, eine andere Luba Federmann, nunmehr verheiratete Dzialowski. Eine Ärztin war im Lager seit dem Tod der russischen Ärztin nicht mehr vorhanden.

Kurze Zeit nach dem Eintreffen der jüdischen Häftlinge in Helmbrechts ließ der Angeklagte den für das Lager zuständigen Privatarzt Dr. Durst rufen. Er fürchtete vor allem, die kranken Jüdinnen könnten mit ansteckenden Krankheiten behaftet sein und es könnte im Lager eine Epidemie ausbrechen. Dr. Durst sah sich im Lager die Jüdinnen an, ohne jedoch die Frauen oder einige davon untersucht zu haben. Er vertrat die Auffassung, daß keine Gefahr des Ausbrechens einer Epidemie bestand und daß für die Schwerkranken ärztliche Hilfe nicht möglich sei, zumal er, Dr. Durst, der einzige Arzt für rund 15.000 Zivilpersonen und Kriegsgefangene im Bereich von Helmbrechts und Umgebung war.

Die jüdischen Häftlinge blieben in der Folgezeit ohne ärztliche Betreuung. Die Schwerkranken wurden lediglich von den im Krankenrevier tätigen jüdischen Häftlingen gepflegt, soweit dies unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich war. Medikamente standen nicht zur Verfügung.

Nur gelegentlich gelang es den jüdischen Pflegerinnen, von einer im Krankenrevier der Nichtjüdinnen als Pflegerin tätigen Französin einige Medikamente zu erhalten.

Die sanitären Verhältnisse waren im gesamten Lager schlecht. Die Aborte und Waschräume befanden sich außerhalb der Wohnbaracken. Während der Wintermonate waren die Waschgelegenheiten oftmals vereist. Während der Nacht wurden die Wohnbaracken von außen versperrt und die Fensterläden fest verriegelt. Die Häftlinge konnten die Aborte somit nicht benutzen. Innerhalb der Baracken befanden sich keine Aborte. Als Ersatz standen nachts nur einfache Blechkübel zur Verfügung, die abends vor dem Abschließen in die Baracken gestellt wurden. Die vorhandenen Kübel reichten für die vielen Häftlinge einfach nicht aus. Besonders in den Unterkünften der Jüdinnen waren morgens die Kübel oftmals so voll, daß sie überliefen. Dadurch wurde das Stroh in den Baracken verunreinigt. Manche der Jüdinnen litten auch so schwer an Ruhr, daß sie die Kübel nicht mehr erreichten und die Baracke verunreinigten. In den Häftlingsunterkunftsbaracken herrschte vor allem nachts, besonders aber in den Baracken der Jüdinnen, ein furchtbarer Gestank. Beim Heraustragen der randvollen Kübel kam es vor, daß der Inhalt teilweise verschüttet wurde. Die im Lagerdienst eingesetzten Aufseherinnen schlugen bei solchen Anlässen brutal auf die Häftlinge ein. Sie mißhandelten auch die Schwerkranken, die ihre Lagerstätten verunreinigt hatten.

Die jüdischen Häftlinge waren bei ihrer Ankunft völlig verlaust. Auf Veranlassung des Angeklagten wurde eine Entlausungsaktion durchgeführt.

Die Jüdinnen wurden nicht zur Arbeit eingeteilt. Die Firma Neumeyer hatte um diese Zeit keine Verwendungsmöglichkeit

mehr für weitere Häftlinge. Außerdem wären die meisten Jüdinnen auch viel zu schwach und entkräftet für jegliche Arbeit gewesen.

Die Kleidung der Jüdinnen war abgerissen. Sie trugen ihre Zivilkleidung, die sie am Körper hatten, seit man sie in ihrer Heimat eingesperrt hatte. Viele hatten keine Schuhe mehr. Sie hatten lediglich Lumpen und Lappen um ihre Füße gewickelt.

Der Angeklagte unterließ es, wenigstens denjenigen Jüdinnen irgendwelche zusätzlichen Kleidungsstücke zu geben, die besonders schlecht gekleidet waren. Man hätte dazu die Möglichkeit gehabt, denn in der zum Lager gehörenden Kleiderkammer befanden sich größere Mengen an Ober- und Unterkleidung sowie an Holzschuhen, die an sich für die Häftlinge bestimmt waren.

Die Verpflegung der Jüdinnen war äußerst schlecht. War schon die Verpflegung der übrigen Häftlinge nicht gut, so erhielten die Jüdinnen noch weniger zu essen. Vor allem wurde die für die Jüdinnen bestimmte Suppe nochmals mit Wasser verdünnt. Im Lager nannte man diese Suppe "Judensuppe".

Zwischen dem 7.3. und dem 13.4.1945 starben im Lager Helmbrechts 44 Häftlinge. An einigen Tagen starben bis zu 6 Frauen und Mädchen. Bis auf 2 Tote wurden alle außerhalb des Lagers begraben. Die ersten Toten begrub man an der Mauer des Friedhofs Helmbrechts, außerhalb des eigentlichen Friedhofs neben dem dort befindlichen Abfallhaufen, die weiteren verscharrte man in einem ehemaligen Steinbruch in Haide bei Helmbrechts. Die letzten beiden Toten wurden im Lager neben der Lagerstraße eingegraben, unmittelbar bevor das Lager geräumt wurde.

Das Begraben der toten Gefangenening in menschenunwürdiger Weise ohne jegliches Zerimoniell vor sich. Die Toten wurden in einer hölzernen Kiste auf einem von Häftlingen gezogenen Handwagen zum Beerdigungsplatz gefahren und dort ohne Sarg in die von Gefangenen ausgehobene Grube geworfen. Das Grab wurde mit Erde gefüllt. Die Begräbnisstelle wurde nicht kenntlich gemacht. Die gleiche Kiste diente immer wieder zum Transport aller in Helmbrechts gestorbenen Gefangenen. Leiter des Beerdigungskommandos war der SS-Mann Georg Hohn.

Für die Toten stellte man Totenscheine aus. Die Scheine wurden vom Angeklagten oder der Zeugin Breitmann (Haase), die im Lager die Schreibarbeiten erledigte, ausgefüllt. Man setzte nach Belieben irgendwelche angebliche Todesursachen ein und legte die vorbereiteten Totenscheine dem zuständigen Leichenschauarzt Dr. Durst vor. Dr. Durst bekam die Toten aber nicht zu Gesicht. Er unterschrieb die vorbereiteten Totenscheine anstandslos. Die Totenscheine übersandte man an die Lagerleitung in Flossenbürg, wo für das gesamte KL Flossenbürg ein selbständes Standesamt geführt wurde.

V. Räumung des Lagers:

Der Angeklagte hatte vom Kommandanten des KL Flossenbürg gegen Kriegsende den Befehl erhalten, das Lager zu räumen, sobald sich feindliche Truppen bis auf etwa 50 km genähert haben sollten. Da mit dem Eintreffen amerikanischer Truppen von Westen her gerechnet wurde, hatte er Anweisung, die Häftlinge nach Zwodau zu führen.

Wenige Tage vor dem 13.4.1945 sandte der Angeklagte einen Angehörigen des männlichen Wachpersonals nach Flossenbürg, um nähere Anweisungen zu erhalten, insbesondere darüber, ob

das Lager geräumt werden sollte. Noch bevor dieser SS-Angehörige wieder nach Helmbrechts zurückgekehrt war, entschloß sich der Angeklagte am 12.4.1945 zur Räumung des Lagers. Einen Befehl, das Lager zu diesem Zeitpunkt zu räumen, hatte er von keiner Stelle bekommen. Er hatte mit der Kommandantur Flossenbürg zu dieser Zeit keine Telefonverbindung mehr. Eine Funkverbindung bestand ebenfalls nicht, weil im Nebenlager Helmbrechts, im Gegensatz zum Hauptlager Flossenbürg, keine Funkanlage eingerichtet war.

Der Angeklagte hielt am Abend des 12.4. oder am Morgen des 13.4.1945 eine Dienstbesprechung mit Angehörigen des männlichen Wachpersonals ab. Der genaue Kreis der Teilnehmer dieser Dienstbesprechung konnte nicht mehr festgestellt werden. Alle Angehörigen des männlichen Wachpersonals haben nicht teilgenommen, vor allem nicht die älteren Wachtposten, die keinen Dienstrang bekleidet haben und die aus Landeschützeneinheiten zur SS gekommen waren. Ob Aufseherinnen teilgenommen haben, konnte nicht festgestellt werden. Der genaue und vollständige Inhalt der Anordnungen, die der Angeklagte gegeben hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Bei dieser Besprechung wurde angeordnet, daß die Häftlinge in drei Marschgruppen einzuteilen seien. Die Häftlinge und die Wachmannschaft sollten zu Fuß gehen. Nur die schwerkranken Häftlinge sollten auf Fahrzeugen transportiert werden. Der Angeklagte teilte drei der SS-Angehörigen ein, die die Führer der Marschgruppen sein sollten. Eine Marschgruppe, und zwar beim Abmarsch die erste, führte der SS-Unterscharführer Max Reimann, eine Marschgruppe der SS-Rottenführer Paul Letmathe und eine Marschgruppe ein weiterer nicht mehr bekannter SS-Angehöriger. Jeder Marschgruppe wurden mehrere männliche und weibliche SS-Angehörige zugeteilt. Die männlichen Wachtposten erhielten zusätzliche scharfe Munition für ihre Gewehre. Die Aufseherinnen waren auch weiterhin nicht bewaffnet. Sie trugen aber Stöcke.

Die Schwerverkranken sollten auf der ersten Etappe auf einem Fahrzeug gefahren werden. Der Angeklagte hat ferner angeordnet, daß keine Häftlinge, die marschunfähig werden sollten, zurückgelassen werden dürften. Am Ende des Zuges sollte ein von Häftlingen gezogener Handwagen mitgeführt werden. Daß der Angeklagte befohlen hätte, marschunfähige Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu beseitigen, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso nicht, daß er in anderer Weise, wenn auch nicht gerade durch einen klaren Erschießungsbe- fehl, zu erkennen gegeben hätte, unterwegs marschunfähig werdende Häftlinge zu töten. Andererseits hat er auch nicht ausdrücklich befohlen, keine kranken oder schwachen Häftlinge zu töten.

Der Angeklagte ordnete an, daß die Vorräte an Kleidung und Decken an die Häftlinge auszugeben seien. Die nichtjüdischen Häftlinge bekamen zusätzliche Kleidungsstücke. Die Jüdinnen bekamen nichts. Jeder Häftling hatte lediglich eine Decke. Mäntel oder sonstige Überkleidung für die Winterzeit hatten die Häftlinge nicht. Die Häftlinge bekamen vor dem Abmarsch Verpflegung. Die nichtjüdischen Häftlinge erhielten pro Person ein rundes Brot, etwas Wurst und Margarine. Was die Jüdinnen bekommen haben, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Marschverpflegung sollte für mehrere Tage reichen. Weil die Häftlinge aber völlig ausgehungert waren, aßen die meisten die erhaltene Verpflegung sofort auf.

Der Angeklagte hatte für die vorgesehene Marschrouten kein Kartenmaterial. Er ließ sich deshalb von dem Direktor der Witt-Werke in Helmrechts beraten, welchen Weg er einschlagen sollte. Er bekam von ihm auch eine entsprechende Kartenskizze zur besseren Orientierung. Auf Empfehlung dieses Mannes beabsichtigte der Angeklagte den Weg über Schwarzenbach/Saale und Renau einzuschlagen.

Beim Abmarsch waren im Lager rund 590 nichtjüdische und rund 580 jüdische Häftlinge untergebracht. Das Wachpersonal bestand aus dem Angeklagten, etwa 22 männlichen SS-Angehörigen und ca. 25 SS-Aufseherinnen.

VI. Der Häftlingstransport von Helmbrechts bis Wallern

- 1.) 1. Tag, Freitag, 13.4.1945, Helmbrechts - Haide - Ahornberg - Reutlas - Modlitz - Seulbitz - Schwarzenbach/Saale (ca. 17 km).

Am Nachmittag des 13.4.1945 verließen die Häftlinge und das gesamte Wachpersonal das Lager. Den Zug führte der SS-Unterscharführer Max Reinmann mit der ersten Marschgruppe an. Anschließend folgten die 2. und 3. Marschgruppe. Jede Marschgruppe wurde von Wachtposten und Aufseherinnen begleitet, die teils seitwärts, teils hinter den Gruppen gingen. Wo der Angeklagte sich am 1. Tag aufgehalten hat, konnte nicht mehr genau festgestellt werden. In seiner unmittelbaren Begleitung befand sich die Erstaufseherin Herta Breitmann. Bei dem Zug wurde ein Wagen mitgeführt, auf dem das Gepäck der Wachmannschaft verstaut war. Dieser Wagen mußte von Häftlingen gezogen werden. Ein leerer Wagen, der zur Aufnahme unterwegs gehunfähig gewordenen bestimmt gewesen wäre, wurde entgegen der an sich vom Angeklagten gegebenen Anordnung nicht mitgeführt. Die Häftlinge trugen ihre Habe bei sich. Sie bestand aus der Kleidung, die sie an hatten, einer Decks, die sie zum Schutz gegen die Kälte um den Körper geschlungen oder umgehängt hatten, einem Blechnapf, den die meisten mit einem Strick um den Leib gebunden hatten und einem Löffel. Die nichtjüdischen Häftlinge trugen blau-weiß gestreifte Häftlingskleidung, die jüdischen Häftlinge alte Zivilkleidung. Bei den Zivilkleidungsstücken war auf dem Rücken ein quadratisches Stück Stoff herausge-

schnitten, in das ein entsprechendes Stück der blau-weiß gestreiften Häftlingskleidung eingesetzt war. Das Schuhwerk der Häftlinge war äußerst schlecht, viele der Jüdinnen hatten überhaupt keine Schuhe. Sie hatten, wie schon bei ihrer Ankunft in Helmbrechts, um ihre Füße Säcke, Lumpen oder andere Textilien herumgewickelt. Soweit die Häftlinge Schuhe hatten, hatten diese Schuhe Holzsohlen.

Eine bestimmte, nicht mehr feststellbare Zahl schwerkranker Jüdinnen, die vom Angeklagten oder anderen nicht ermittelten Angehörigen des weiblichen Wachpersonals als nicht marschfähig angesehen und ausgesondert worden waren, wurden schon in Helmbrechts auf einen vom Angeklagten besorgten Lastkraftwagen geladen und in Begleitung einiger Angehöriger des männlichen und weiblichen Wachpersonals nach Schwarzenbach/Saale transportiert; höchstens 60 der insgesamt rund 580 Jüdinnen waren auf den Lkw untergebracht. Die Fahrtroute des Lkw's konnte nicht mehr festgestellt werden. Er ist aber nicht hinter dem Gefangenenzug nachgefahren, so daß erschöpfte oder gehunfähig werdende Frauen nicht aufgenommen werden konnten.

Die Fußgruppen setzten sich von Helmbrechts aus zunächst südostwärts in Bewegung. Dabei wurden größere Straßen und Ortschaften möglichst vermieden, damit der Häftlingszug von möglichst wenig Zivilpersonen gesehen und der Wehrmachtverkehr, der damals infolge des ständigen Rückzugs der deutschen Truppen sehr stark war, nicht behindert wurde. Die Marschrichtung ging auf einem Ortsverbindungs-
weg über Haide und Meierhof in Richtung Ahornberg.

Nach etwa 5 km Marschweg erschlug ein nicht ermittelter Angehöriger des Wachpersonals eine marschunfähig gewordene Häftlingsfrau etwa 20 m nach Passieren der Autobahnunter-

führung des Weges Meierhof-Ahornberg an einer Stelle, an der ein Waldweg in nördlicher Richtung von dem in west-östlicher Richtung verlaufenden Marschweg abzweigt. Von der Toten trennte man die Häftlingsnummer ab, die sie auf der Kleidung in Brusthöhe getragen hatte. Die Tote blieb unbeerdigt etwa 12 m seitwärts des Weges, den der Häftlingszug benutzt hatte, im Wald liegen.

Die Leiche wurde am Montag, dem 16.4.1945, vom Landwirt Sachs aus Ahornberg gefunden, der sogleich den Landwirt Georg Flessa benachrichtigte. Beide Männer sahen sich die Leiche an. Die linke Gesichtshälfte der Leiche war bis in den Hals hinein stark zerschunden und blutunterlaufen. Eine ärztliche Leichenschau fand bei den damaligen turbulenten Verhältnissen nicht statt, zumal tags zuvor, am Sonntag, dem 15.4.1945, in Ahornberg die amerikanischen Truppen einmarschiert waren. Die Tote wurde auf dem Friedhof in Ahornberg beerdigt.

Der Häftlingszug bewegte sich durch Ahornberg in Richtung Reutlas, Modlitz, Wölbersbach schleppend und langsam weiter. Die Häftlinge mußten durch die Wachmannschaft immer wieder zum Weitergehen angetrieben werden. Viele Häftlinge waren bereits zu diesem Zeitpunkt so schwach, daß sie nicht mehr allein gehen konnten und von anderen geschützt werden mußten. In Ahornberg hat eine Aufseherin vergeblich versucht, bei dem Bauern Georg Flessa einen Handwagen zu besorgen, mit dem gehunfähige Häftlinge gefahren werden sollten. Die Häftlinge litten unter großem Hunger und Durst und baten die Bevölkerung um Lebensmittel und Getränke. Die meisten der männlichen und weiblichen Wachposten verboten aber der Zivilbevölkerung entschieden jegliche Abgabe von Lebensmitteln oder Getränken.

Etwa 2 km ostwärts von Ahornberg, kurz vor (westlich) dem Dorfe Modlitz erschossen nicht ermittelte Angehörige des männlichen Wachpersonals zwei Häftlinge. Die Erschießungen erfolgten in einem Wäldchen, dem sogenannten "Liegenholz", Plan-Nr. 41c, das links (nördlich) der Marschrichtung des Zuges am nordwestlichen Orterand von Modlitz nahe des Ortsverbindungsweges Ahornberg-Reutlas-Modlitz zwischen Wiesen und Feldern liegt. Die beiden Opfer wurden seitwärts in den Wald geführt, weil sie zu entkräftet waren, um dem Gefangenentransport zu folgen, und aus geringer Entfernung mit Gewehrschüssen getötet. Beide Opfer hatten Kopfschüsse. Der einen Frau war die Kugel durch beide Wangen gedrungen, der anderen hatte die Kugel den Schädel zertrümmert. Beide lagen nahe zusammen. An der Kleidung oder den EBnäpfen, die bei den Toten lagen, waren Nummern erkennbar. Die genauen Nummern wurden von den ermittelten Zeugen aber nicht festgehalten.

Unmittelbar nachdem die amerikanischen Truppen am 15.4.45 in Modlitz einmarschiert waren und die Amerikaner die beiden Toten gefunden hatten, wurden die Leichen von zwei Einwohnern aus Modlitz, dem Bauern Julius Hertel und dem damals 16 Jahre alten Fritz Ordnung, sowie zwei ehemaligen deutschen Feldgendarmen, die als Zivilisten in Modlitz Unterachlupf gefunden hatten, auf Anordnung amerikanischer Soldaten in der Nähe der Stelle, wo man sie gefunden hatte, beerdigt. Später wurden die Toten exhumiert und an anderer Stelle beigesetzt.

Während der Häftlingszug durch Modlitz marschierte, befahl ein Angehöriger der Wachmannschaft dem inzwischen verstorbenen Großvater des damals 12 Jahre alten Alfred Heindold, einen Pferdewagen bereitzustellen, um damit Gepäck der

Wachmannschaft zu transportieren. Der Großvater Heinolds kam dieser Aufforderung nach und begleitete den Zug mit seinem Wagen ein Stück des Weges. Alfred Heinold fuhr mit seinem Großvater mit. Unterwegs stiegen mehrfach Häftlinge, die nicht mehr laufen konnten, auf den Wagen auf. Dieser Wagen, der von Pferden gezogen wurde, fuhr am Ende des Zuges. In Seulbitz, rund 3,5 km nach Modlitz, weigerte sich der Fahrer des Wagens, noch weiterzufahren. Er lud das Gepäck ab und fuhr mit dem Gespann zurück nach Modlitz.

Auf dem Marsch durch Modlitz konnte eine ältere Häftlingsfrau, die eine rote Zipfelmütze trug, infolge Schwäche oder Krankheit nicht mehr allein laufen. Sie wurde deshalb von zwei anderen Häftlingsfrauen, die sie an den Armen untergehakt hatten, mitgeschleift. Kurz hinter Modlitz, nahe dem Anwesen des Bauern Heinold, erschossen Angehörige des männlichen Wachpersonals zwei weitere Häftlinge, die zu schwach waren, aus eigenen Kräften mitzumarschieren. Eines der beiden Opfer war die Häftlingsfrau mit der roten Zipfelmütze. Diese beiden Frauen erschoss man etwa 7 m nördlich des Weges Modlitz-Wölbersbach, den der Häftlingszug benutzt hatte, im Wald des Bauern Hertel (Plan-Nr. 452). Beiden Frauen schoß man mit dem Gewehr aus kurzer Entfernung durch den Kopf. Dennoch wurde eine von beiden nicht auf der Stelle getötet. Eine der Frauen lebte vielmehr noch mehrere Stunden lang. Ihr Jammern und Weinen wurde von mehreren deutschen Soldaten, die sich in der Nähe aufhielten, gehört. Diese deutschen Soldaten, die die beiden Häftlinge gefunden hatten, verständigten hierauf Einwohner von Modlitz, u.a. die Bewohner des Anwesens Hertel (Modlitz Nr. 36). Während der Nacht wagte sich aber niemand zu den Frauen hinaus, von denen im Laufe der Nacht auch die zweite verstarb. Einwohner von Modlitz begruben die beiden Toten am Morgen des 14.4.1945 in unmittelbarer Nähe des Fundortes. Irgend-

welche Erkennungszeichen, wie etwa Häftlingsnummern, fand man bei den Toten nicht.

Zwischen Modlitz und Wölbersbach erschoss ein nicht ermittelter Wachtposten ein etwa 20 Jahre altes Mädchen des Häftlingszuges wenige Meter rechts (südlich) des Verbindungsweges Modlitz-Wölbersbach, weil es infolge Entkräftung dem Häftlingszug nicht mehr folgen konnte. Der Gewehrschuß traf den Kopf des Mädchen von rückwärts. Der Ausschuß war an der vorderen Kopfseite. Durch das Geschoß war auf der Gesichtseite der Schädel zerborsten und das Gehirn ausgetreten. Zum Teil hing es in den Ästen der umstehenden Bäume. Bewohner von Wölbersbach fanden die Tote am 14.4.1945 und begruben sie in der Nähe des Fundortes. Später wurde die Tote umgebettet.

Am späten Nachmittag kam der Zug durch die Ortschaft Seulbitz. Der Zug marschierte in Richtung Schwarzenbach a.d. Saale. In der Ortschaft schlug eine nicht ermittelte Aufseherin auf Häftlinge ein. Als der Landwirt Hans Kaufmann die Aufseherin aufforderte, mit dem Schlagen aufzuhören, befahl die Aufseherin, daß Kaufmann und ein weiterer Einwohner von Seulbitz, der mit Kaufmann zusammen war, mit der Häftlingskolonne mitmarschieren mußten. Nach einem Stück Weges ließ ein älterer Wachtposten die beiden wieder laufen.

Der Zug marschierte durch Seulbitz in Richtung Schwarzenbach/Saale. Nördlich der Ortschaft verlief damals die Straße durch einen Hohlweg, der beiderseits von Büschen begrenzt war. Dort erschossen ein oder mehrere Angehörige der Wachmannschaft insgesamt vier weibliche Häftlinge. Auch diese vier Gefangenen wurden nur getötet, weil sie zu schwach waren, um mit den anderen Häftlingen mitzugehen.

Die toten Frauen oder Mädchen fand man am nächsten Tag in unmittelbarer Nähe der Straße zwischen dort befindlichem Strauchwerk. Alle Toten wiesen Kopfschüsse auf. Die Einschüsse waren teils vorn, teils hinten. Bei allen war Hirnmasse ausgetreten. Nummern oder andere Kennzeichen wurden an den Toten nicht festgestellt. Die vier Toten wurden von mehreren Seulbitzer Einwohnern, u.a. dem Landwirt Hans Kaufmann, am 14.4.1945 auf einem gemeindeeigenen Grundstück beerdigt. Später wurden die Leichen umgebettet. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß bei Seulbitz eine weitere Häftlingsfrau erschossen worden ist.

Die Identität der aus dem Zug am ersten Marschtag ums Leben gekommenen Häftlinge konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Toten des ersten Tages ausschließlich Jüdinnen waren. Keine der an diesem Tag Getöteten hatte vor ihrer Erschießung zu flüchten versucht.

Der Häftlingszug erreichte am Abend des 13.4.1945 das Tagesziel Schwarzenbach/Saale. Die zu Fuß ankommenden Häftlinge wurden am ostwärtigen Stadtrand in einen umzäunten Obstgarten getrieben. Dort mußten sie die Nacht unter freiem Himmel verbringen. Eine überdachte Unterkunft stand in Schwarzenbach/Saale nicht zur Verfügung. Der Angeklagte hatte sich wegen der Unterbringung der Häftlinge an den amtierenden Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach gewandt, aber keine Unterkunft für die Häftlinge zugewiesen bekommen. Die Häftlinge erhielten weder am Abend noch am folgenden Tag Verpflegung oder ein warmes Getränk.

Die mit dem Lastkraftwagen ankommenden schwerkranken Jüdinnen wurden auf Veranlassung des damals in Schwarzenbach/Saale amtierenden 2. Bürgermeisters in eine leerstehende Baracke beim kirchlichen Vereinshaus eingewiesen.

Beim Abladen des Kraftwagens waren einige Häftlinge zu schwach, um mit eigener Kraft zu laufen. Nicht ermittelte Aufseherinnen stießen oder zertritten die Gefangenen brutal vom Fahrzeug. Einige Gefangene krochen auf Händen und Füßen in die Unterkunft. Auch die Schwerkranken bekamen nichts zu essen und zu trinken.

Die Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals verbrachten die Nacht in einem Gebäude in Schwarzenbach/Saale.

Wo sich der Angeklagte jeweils im Zeitpunkt der vorstehend geschilderten Tötungen aufgehalten hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Vor allem konnte nicht festgestellt werden, daß er die Tötungshandlungen selbst gesehen oder gar eine Tötung selbst vorgenommen hat.

Der Angeklagte hat, ebenso wie die in seiner Begleitung befindliche Erstaufseherin Breitmann, unterwegs Gewehrschüsse gehört. Es war ihm klar, daß diese Schüsse von Wachtposten seines Kommandos abgegeben worden sind. Gewehrschüsse der Front der kämpfenden Militärverbände waren an diesem Tag noch nicht zu hören. Vielmehr hörte man von der Front lediglich die Abschuß- und Einschlaggeräusche schwerer Waffen. Spätestens am Abend des 13.4.1945 erfuhr der Angeklagte, daß 10 Häftlinge durch Erschießen bzw. durch Erschlagen getötet worden waren. Es war ihm klar, daß diese Häftlinge nicht auf der Flucht erschossen oder erschlagen worden waren, wenn ihm damals auch gemeldet worden ist, die Häftlinge seien "auf der Flucht" erschossen worden. Was unter "Auf-der-Flucht-Erschießen" unter den SS-Wachmannschaften von Konzentrationslagern gemeint war, war dem Angeklagten genau bekannt, nämlich das Vortäuschen eines Rechtfertigungsgrundes, der in Wirklichkeit nicht

vorhanden war. Der Angeklagte wußte ferner, daß weder er noch irgend ein Angehöriger der ihm unterstellten Wachmannschaft berechtigt war, Häftlinge zu erschießen oder in anderer Weise zu töten, ausgenommen in Fällen, wo Häftlinge sich wirklich auf der Flucht befanden und im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch geschossen werden durfte. Der Angeklagte unternahm nichts gegen die Mitglieder der Wachmannschaft, die die Tötung von Häftlingen vorgenommen hatten. Er verwarnte sie nicht einmal und untersagte auch nicht weitere Tötungen.

Die Getöteten sind damals anhand der Häftlingsnummern, die man von ihrer Kleidung entfernt hatte, festgestellt worden. Auf Weisung des Angeklagten wurden diese Toten aus den mitgeführten Häftlingslisten gestrichen. Diese Listen führte die Erstaufseherin Breitmann.

2.) 2. Tag, Samstag, 14.4.1945 Schwarzenbach/Saale-
Quellenreuth-Rehau-Neuhausen (etwa 17 km).

In der Nacht vom 13. zum 14.4.1945 starben in der Baracke beim Vereinshaus in Schwarzenbach/Saale 5 der schwerkranken Häftlinge. Eine sechste im Sterben liegende Frau wurde auf Anweisung nicht mehr feststellbarer Personen zusammen mit den 5 Toten auf den Friedhof von Schwarzenbach/Saale gebracht. Dort verstarb die sechste Häftlingsfrau. Alle 6 Toten wurden auf dem Friedhof begraben.

Die Gruppe mit den schwerkranken Häftlingen wurde auf einen großen Lkw-Anhänger geladen, der von einem Traktor gezogen wurde. Diese Fahrzeuge wurden auf Betreiben des Angeklagten von der Stadtverwaltung Schwarzenbach/Saale gestellt. Beim Aufladen der Häftlinge prügelte eine nicht ermittelte Aufseherin manche der Frauen brutal mit einem

Knüppel, weil sie infolge ihres geschwächten Zustandes nicht schnell genug gehen konnten. Einige der Frauen waren so schwach, daß sie nicht mehr aufrecht gehen konnten, sondern auf allen Vieren krochen. Ob der Angeklagte anwesend war, als die Häftlinge auf den Anhänger geladen wurden, die in der Baracke beim Vereinshaus genächtigt hatten, konnte nicht festgestellt werden.

Die Zugmaschine mit Anhänger fuhr anschließend zu dem Obstgarten, in dem das Gros der Häftlinge übernachtet hatte. Dort wurden noch etwa 15 kranke, gehunfähige Häftlinge auf den Anhänger geladen. Auch hierbei schlug wieder mindestens eine Aufseherin mit einem Knüppel auf einige der Häftlinge ein, die auf dem Anhänger verladen werden sollten. Wo der Angeklagte sich in diesem Zeitpunkt aufgehalten hat, war nicht festzustellen.

Insgesamt befanden sich auf dem Anhänger über 60 Frauen. Der Fahrer des Traktors fuhr sodann mit dem Anhänger über Quellenreuth nach Rehau, noch bevor die zu Fuß marschierende Gruppe Schwarzenbach/Saale verlassen hatte. In Rehau ließ der Fahrer den Anhänger vor dem Gebäude, in dem die Polizei untergebracht war, stehen und fuhr mit dem Traktor nach Schwarzenbach/Saale zurück. Auf welche Weise die auf dem Anhänger befindlichen Häftlinge weitertransportiert worden sind, konnte nicht festgestellt werden.

Im Laufe des Vormittags setzte sich der zu Fuß gehende Teil des Häftlingszuges in Schwarzenbach/Saale in Bewegung. Ein leerer Wagen oder ein leeres Fuhrwerk, das hinter dem Zug gefahren wäre, um marschunfähigwerdende Häftlinge aufzunehmen, war nicht vorhanden. Die Einteilung der Marschgruppen war die gleiche wie am ersten Tag. Am Ende des Zuges gingen die SS-Männer Kowaliv und Kraschansky. Ob der

Angeklagte sich beim Zug aufhielt oder mit einem Fahrrad voraus fuhr, war nicht festzustellen.

Der Angeklagte unterließ es, wie am Abend des Vortages, so auch am Morgen des 14.4.1945, dem gesamten Wachpersonal, vor allem den männlichen Wachtposten, einen Befehl zu geben, keine Häftlinge unterwegs zu erschließen, die infolge Schwäche oder Krankheit nicht mehr in der Lage sein sollten, mitzumarschieren, obwohl ihm spätestens seit dem Abend des vorhergegangenen Tages bekannt war, daß zwischen Helmbrechts und Schwarzenbach/Saale 10 Häftlinge erschossen oder erschlagen worden waren. Ihm war bekannt, daß diese Häftlinge nicht bei wirklichen Fluchtversuchen getötet worden sind, sondern daß man sie nur deshalb erschossen oder erschlagen hatte, weil sie infolge Krankheit oder Schwäche dem Häftlingszug nicht mehr folgen konnten und hinter dem Zug kein Fahrzeug vorhanden war, das bereit gewesen wäre, Marschunfähige aufzunehmen und zum Tagesziel zu befördern. Der Angeklagte kannte den erbärmlichen Zustand, in dem sich die Häftlinge befanden. Viele der jüdischen Häftlinge waren zum Skelett abgemagert. Eine Großzahl dieser Häftlinge, nicht nur die Gruppe, die auf dem Anhänger befördert wurde, war krank. Vor allem litten viele an Ruhr, wodurch sie starken Durchfall hatten. Ihm war auch bekannt, daß viele Häftlinge sich nur schleppend vorwärts bewegten, manche der ganz schwachen von ihren Mitgefährtinnen geführt und gestützt werden mußten. Er wußte auch, daß die nur mangelhaft bekleideten Häftlinge besonders unter der herrschenden kalten Frühjahrswitterung litten. Ihm war auch bekannt, daß die Häftlinge durch das Lagern unter freiem Himmel in Schwarzenbach/Saale der nächtlichen Kälte ausgesetzt waren und sie dadurch zusätzlich geschwächt waren. Er rechnete damit,

daß an diesem Tag wiederum Häftlinge zurückbleiben und von Angehörigen seines Wachpersonals erschossen oder erschlagen werden würden. Gegen die zu erwartenden Tötungen hatte er nichts einzuwenden. Er war mit ihnen einverstanden.

Der Angeklagte war nicht nur im Lager Helmbrechts sondern auch seit dem Abmarsch aus Helmbrechts der dienstliche Vorgesetzte aller männlichen und weiblichen SS-Angehörigen, die zu seinem Kommando gehörten. Wenn er auch nur im Range eines SS-Unterscharführers, also eines Unteroffiziers, stand, so hatte er dennoch die volle Befehlsgewalt über die ihm unterstehenden Männer und Frauen. Seine Vorgesetzten, insbesondere der Kommandant des KL Flossenbürg, waren für ihn nicht erreichbar, da er keinerlei Verbindungen mehr mit ihnen hatte. Dem Angeklagten war es bewußt, daß er die volle Befehlsgewalt über alle ihm unterstellten männlichen und weiblichen SS-Angehörigen hatte. Ein Befehl des Angeklagten, keine Häftlinge zu erschließen oder sonstwie zu töten, die wegen Entkräftung zurückbleiben sollten, wäre von allen Angehörigen seines Kommandos befolgt worden. Keiner hätte es gewagt, gegen einen solchen klaren Befehl zu handeln. Wenn auch im allgemeinen die Disziplin unter den deutschen Truppen in den letzten Kriegsmonaten und -tagen unter dem Eindruck des herannahenden Zusammenbruchs häufig gelitten hatte, so gab es unter den SS-Angehörigen, die dem Angeklagten unterstellt waren, ihm gegenüber weder vor noch nach dem 13.4.1945 irgendwelche Disziplinlosigkeiten oder gar Befehlsverweigerungen.

Dem Angeklagten waren auch sämtliche Häftlinge des ehemaligen Außenlagers Helmbrechts des KL Flossenbürg anvertraut. Den Häftlingen war durch die damaligen Machthaber des Deutschen Reiches bzw. deren Bevollmächtigte die Freiheit

genommen, sobald sie in Arbeits- oder Konzentrationslagern eingesperrt worden waren. Ihnen war jeglicher Verkehr mit Personen verboten, die nicht zum Lager oder zur Wachmannschaft gehörten. Sie konnten über ihre Person somit nicht mehr verfügen. Sie waren vielmehr dem männlichen und weiblichen Wachpersonal des Außenlagers Helmbrechts, und vor allem dem Angeklagten, auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Sie waren gezwungen, den Befehlen und Anordnungen des Angeklagten und des Wachpersonals zu folgen, insbesondere an der Räumung des Lagers Helmbrechts teilzunehmen. Das Ziel dieses Räumungsmarsches war ihnen und auch allen Angehörigen des Wachpersonals, ausgenommen des Angeklagten, unbekannt. Dem Angeklagten oblag somit die Verantwortung, für Leben und Gesundheit der ihm anvertrauten Personen, vor allem der Häftlinge, zu sorgen. Das war ihm bekannt. Der Angeklagte sah in den Häftlingen aber keine vollwertigen Menschen. Er erblickte in ihnen nicht nur Staatsfeinde, Saboteure, Volksschädlinge, Asoziale oder Kriminelle, sondern betrachtete sie als Geschöpfe, denen kaum mehr Menschenwert zuzusprechen war. Dabei war es ihm im wesentlichen gleich, ob es sich um Jüdinnen oder Nichtjüdinnen handelte, ob um Polinnen, Tschechinnen, Russinnen, Ungarinnen, Französinen, Holländerinnen oder Angehörige sonstiger Nationen. Einen Rest von Menschenwürde billigte er lediglich den etwa 25 deutschen Häftlingen zu, von denen einige schon im Lager Helmbrechts und später auch auf dem Marsch Sonderstellungen eingenommen hatten und verschiedene Vergünstigungen erhielten.

Der Angeklagte betrachtete sich als den absoluten Herrscher über alle ihm unterstellten Häftlinge. Das Leben der Häftlinge bedeutete ihm nichts. Er unterließ es zwar, selbst irgendwelche Tötungshandlungen vorzunehmen oder

zu befehlen. Es war ihm aber gleichgültig, wenn einzelne Angehörige seiner Wachmannschaft Häftlinge eigenmächtig töteten. Dem Angeklagten war bekannt, daß er auf Grund seiner Stellung als Führer des Häftlingstransportes und Dienstvorgesetzter der gesamten Wachmannschaft verpflichtet gewesen wäre, durch einen Befehl zu verbieten, auf dem weiteren Marsch Häftlinge nur deshalb zu töten, weil sie zu schwach sein würden, dem Gefangenenzug zu folgen.

Mitleid, Mitgefühl und Erbarmen gegenüber dem Leid, das die Häftlinge ertragen mußten, und zwar in besonderen Maße seit der Räumung des Lagers Helmbrechts, waren ihm fremd. Ihm lag nur daran, die Häftlinge nicht in die Hand der heranrückenden amerikanischen Truppen fallen zu lassen und sie, wie befohlen, nach Zwodau zu bringen, um sich die Gunst seiner Vorgesetzten zu erhalten.

Aus dieser menschenverachtenden Einstellung heraus unterließ er es, durch einen Befehl an alle ihm unterstellten Angehörigen des Wachpersonals anzuordnen, keine Tötungen von Häftlingen vorzunehmen, die nicht mehr in der Lage sein sollten, den Marsch aus eigener Kraft fortzusetzen. Wie bereits dargelegt, rechnete er mit weiteren Erschiesungen und nahm sie billigend in Kauf.

Infolge dieser Untätigkeit des Angeklagten hatten einige der Wachposten auch am 2. Marschtag keine Hemmungen und erschossen insgesamt 5 Häftlinge.

Seit dem 1. Marschtag war es unter den Häftlingen bekannt, daß Zurückbleibende erschossen würden. Alle Häftlinge waren deshalb bemüht, nicht zurückzufallen, solange es ihre Kräfte erlaubten. Trotzdem kam es immer wieder vor, daß Kranke und Erschöpfte nicht mehr mitkamen und immer weiter zurückblieben. Manche wurden von anderen Häftlingen mitgeschleift. Manche wurden auch von einer Gruppe deutscher Luftwaffensoldaten, die auf dem Rückzug vor den Amerikanern von ihrer Einheit getrennt waren und im Laufe des 2. Tages

waren
zu dem Häftlingszug gestoßen/und hinter ihm hergelaufen
sind, wieder nach vorne gebracht.

Das 1. Opfer des 2. Marschtages war eine Frau, die bei Quellenreuth nach einer Marschstrecke von rund 4 km erschossen worden ist. Diese Häftlingsfrau, die stark an Durchfall gelitten hatte, wollte in Marschrichtung rechts unweit der Straße ihre Notdurft verrichten. Weil sie an diesem Tag schon mehrfach austreten mußte, war sie immer weiter zurückgeblieben, bis sie schließlich am Ende des Zuges angelangt war. Als sie gerade ihre Notdurftverrichtete, trat der SS-Mann Kowaliv auf sie zu, legte das Gewehr auf sie an und sagte: "Jetzt hast du das letzte Mal geschissen! Die SS-Aufseherin Rosa Keller (geb. Schmidt), der die Häftlingsfrau bekannt war, die auch von ihrer Krankheit gewußt hatte, versuchte Kowaliv noch abzuhalten, die Frau zu erschließen. Sie sagte zu ihm, er solle sie doch gehen lassen. Hierauf richtete Kowaliv sein Gewehr gegen die Aufseherin und sagte dem Sinne nach, wenn sie das Maul nicht halte, dann sei sie dran. Die Aufseherin Keller erwiderte auf diese Drohung nichts mehr. Kowaliv erschoss sodann aus einer Entfernung von ca. 3 m die am Boden hockende Frau. Die Häftlingsfrau verbarg bei Abgabe des Schusses ihr Gesicht hinter einer Hand oder hinter beiden Händen. Der Schuß ging gleichzeitig durch den Kopf und eine Hand. Die Frau blieb tot liegen. Sie wurde später gefunden. Der für den Fundort zuständige Amtsarzt von Rehau, Dr. Hebel, nahm eine Leichenschau vor. Der genaue Zeitpunkt der Leichenschau steht nicht fest. Die Tote wurde später in der Nähe der Erschießungsstelle begraben. Sie sollte zu einem späteren Zeitpunkt umgebettet werden. Man fand ihr Grab aber nicht mehr.

Etwa 8 km nach Schwarzenbach/S. (4 km nach der Stelle, an der die 1. Erschießung dieses Tages erfolgt war)

marschierte der Häftlingszug durch die Stadt Rehau. Die Kolonne zog ostwärts in Richtung gegen Asch weiter. Etwa 5 km nach Rehau erschlug oder erschöß ein nicht ermittelter Wachtposten eine Häftlingsfrau. Die Verletzung, die der Frau durch einen Schlag mit einem harten Gegenstand oder mit einem Schuß in die linke Gesichtshälfte zugefügt wurde, war so schwer, daß das linke Jochbein und der oberste Teil des Unterkieferknochens zersplittert wurden und das linke Auge austrat. Die stark abgemagerte Frau ist getötet worden, weil sie nicht mehr dem Häftlingszug folgen konnte. Man führte sie deshalb an einer Stelle, wo sich links der Straße eine Schutzhütte befand, nach rechts wenige Meter in den Wald. Dort wurde sie getötet. Man fand die Leiche nach dem Einmarsch der Amerikaner nahe der Straße Rehau-Asch in der Waldabteilung "Hohe Tanne A". Am 9.5.1945 nahm der Amtsarzt des Kreises Rehau, Dr. Hebel, eine Leichenschau vor. Die Leiche war zu diesem Zeitpunkt schon stark in Verwesung übergegangen. Dr. Hebel schätzte den Zeitpunkt des Todes Eintritts auf 2-3 Wochen zurück. Auf der linken Brustseite der Kleidung der Toten befand sich eine Nummer, die aber nicht mehr bekannt ist. Die Tote konnte nicht identifiziert werden. Man begrub sie in der Nähe des Fundortes am Waldrand. Später überführte man sie nach Rehau.

Nach einiger Entfernung von dieser Stelle wurde eine weitere Häftlingsfrau rechts der Straße in der Waldabteilung "Hohe Tanne" durch einen Kopfschuß getötet. Der Todesschütze ist nicht bekannt. Auch diese Frau wurde erschossen, weil sie nicht mehr in der Lage war, mitzumarschieren. Sie wurde kurz nach dem 9.5.1945 gefunden und vom Amtsarzt Dr. Hebel untersucht. Man begrub sie zunächst in der Nähe der Fundstelle unmittelbar rechts der Straße Rehau - Asch rund 95 m nordostwärts des Kilometersteins 18,5. Die Tote wurde nicht identifiziert.

Rund 450 m weiter in Richtung Neuhausen - Asch wurden zwei weitere Frauen durch Gewehrschüsse in den Kopf getötet. Man führte oder schleifte sie 40 - 50 m weiter nach links in die Waldabteilung "Hirschsuhl". Bei einer dieser Häftlingsfrauen handelte es sich um die am 16.7.1916 geborene ungarische Jüdin Aranka Brody. Sie hatte eine Schädelverletzung über dem linken Auge. Ihre Häftlingsnummer in Heimbrechts war 63 523.

Die zweite Tote war die am 20.1.1928 geborene ungarische Jüdin Elsa Habermann. Sie trug infolge des Kopfschusses eine schwere Schädelverletzung am Hinterkopf davon. Ihre Häftlingsnummer in Heimbrechts war 63 676.

Die beiden Leichen wurden am 31.5.1945 etwa 40 - 50 m links (nordwestlich) der Straße Rehau - Neuhausen - Asch in der Waldabteilung "Hirschsuhl" gefunden. Die beiden Toten lagen nicht unmittelbar nebeneinander. Zwischen ihnen war ein Abstand von 40 - 50 m. Am 1.6.1945 besichtigte der Rehauer Amtsarzt Dr. Hebel die beiden Leichen. In seiner Begleitung befand sich der damalige Chef der Stadtpolizei Rehau, Meister der Schutzpolizei Johann Jäger. Beide stellten die oben geschilderten Verletzungen fest. Beide Leichen befanden sich in hohem Verwesungsgrad. Die Köpfe waren skelettiert. Dr. Hebel schätzte die Liegezeit der Leichen auf etwa 6 Wochen.

Jede der beiden Leichen hatte auf der Bluse, die sie trugen, auf der linken Brustseite eine Häftlingsnummer aufgenäht. Die Tote mit der Schädelverletzung unter dem linken Auge trug die Nummer 63 523, die Tote mit der schweren Schädelverletzung am Hinterkopf die Nummer 63 676.

303

Im Lagerbuch des Konzentrationslagers Flossenbürg, in dem auch sämtliche Häftlinge des Lagers Helmbrechts aufgeführt waren, sind die beiden Häftlingsnummern mit den oben angegebenen Personalien vermerkt. Ferner ist dort vermerkt, daß diese Häftlinge am 6.3.1945 in Helmbrechts eingetroffen sind. Die beiden Häftlinge sind auch in einer Liste über die am 6.3.1945 aus Groß-Rosen in Helmbrechts eingetroffenen jüdischen Schutzhäftlinge eingetragen, die der Angeklagte erstellt hat oder die er hat anfertigen lassen und die von ihm eigenhändig unterschrieben ist.

Alle 4 Toten, die nahe der Straße Rehau - Neuhausen - Asch erschossen worden sind, wurden nahe der Fundstellen beerdigt. Später wurden sie exhumiert und in Rehau in einem Sammelgrab beigesetzt.

Eine der nicht identifizierten Toten des 1. oder 2. Marschtages war die am 23.5.1921 geborene polnische Jüdin Bassia Wechsler. Dieses Mädchen war sehr entkräftet gewesen und nicht mehr in der Lage, allein zu gehen. Es wurde deshalb von seiner Freundin Hanna Keller, nunmehr verheiratete Kotlicki, mitgeschleppt. Die Aufseherin Inge (Ingeborg Schimming) schleifte die erschöpfte Bassia Wechsler von ihrer Freundin weg in ein nahegelegenes Waldstück. Anschließend hörte man einen Schuß und die Aufseherin Inge kam allein aus dem Wald zurück. Um welche der nicht identifizierten Toten des 1. oder 2. Tages es sich hierbei handelte, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Von den 5 Tötungen des 2. Tages erfuhr der Angeklagte spätestens in Neuhausen.

Die Tötung der 5 Häftlinge wäre nicht erfolgt, wenn der Angeklagte spätestens am Morgen des 14.4.1945 vor dem

Aufbruch in Schwarzenbach/Saale an alle Angehörige des ihm unterstellten männlichen und weiblichen Wachpersonals den Befehl gegeben hätte, daß keine kranken und schwachen Häftlinge erschossen oder sonstwie getötet werden dürften, auch nicht unter dem Vorwand der Tötung auf der Flucht, und daß er bei einem etwaigen Ungehorsam eines Untergebenen nach Erreichen des Marschzieles Meldung bei der vorgesetzten SS-Dienststelle erstatten werde. Der Angeklagte war um diese Zeit noch vom Endsieg des Deutschen Reiches überzeugt.

An diesem Tag marschierten die Häftlinge bis Neuhausen, einem Dorf, das unmittelbar an der damals nicht existierenden Grenze zur Tschechoslowakei liegt. Die Häftlinge lagerten unmittelbar rechts der Straße auf einer Wiese beim ehemaligen tschechischen Zollhaus. Sie sollten dort die Nacht verbringen, obwohl in Scheunen der umliegenden Bauernhöfe eine Unterbringung möglich gewesen wäre. Verpflegung bekamen die Häftlinge nicht.

Im Laufe des Nachmittags erschien in Neuhausen ein SS-Offizier im Range eines Untersturmführers (Leutnants). Er kam mit einem Motorrad und stellte sich als Kurier der Reichsführung - SS vor. Er sprach mit dem Angeklagten und teilte ihm mit, daß er im Auftrage der Reichsführung - SS Trecks geräumter Konzentrationslager aufzusuchen habe, die sich auf dem Marsch vor den heranrückenden Amerikanern befänden. Er fragte den Angeklagten, ob auf dem bisherigen Marsch Erschießungen vorgekommen seien. Der Angeklagte bejahte diese Frage und sagte auch, wieviele Häftlinge erschossen worden sind. Welche Zahl er genannt hat, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der Kurier befahl dem Angeklagten, daß ab sofort auf Be-

fehl der Reichsführung - SS keine Erschießungen mehr vorgenommen werden dürften, weil Verhandlungen mit den Amerikanern eingeleitet worden seien, die nicht gestört werden dürften. Außerdem ordnete der Kurier an, daß die Aufseherinnen die Stöcke, die viele von ihnen trugen, wegzuwerfen hätten. Er befahl schließlich noch, alle Akten des Lagers zu vernichten, falls Gefahr bestehen sollte, von den amerikanischen Truppen eingeholt zu werden, und sämtliche Häftlinge freizulassen, falls der Zug wegen der herannahenden Amerikaner nicht mehr weiter kommen sollte. In diesem Falle sollten die Häftlinge von älteren Wachtposten in einen Wald geführt und einfach entlassen werden.

Der Angeklagte gab die Anordnung des Kuriers, daß keine Häftlinge mehr erschossen werden dürften, der Wachmannschaft bekannt. Er stellte ihnen anheim, nach dieser Anordnung zu verfahren. Jeder sollte nach seinem eigenen Gewissen entscheiden. Einen eigenen zusätzlichen Befehl, keine Erschießungen mehr durchzuführen, gab er jedoch nicht. Dagegen sagte er den Mitgliedern des Wachkommandos nichts von dem weiteren Befehl, daß die Häftlinge freizulassen seien, sobald der Zug wegen der Nähe der Amerikaner nicht mehr weiter könne.

Am späten Abend des 14.4.1945 erfuhr der Angeklagte durch zurückflutende deutsche Soldaten, daß die amerikanischen Truppen nur noch rund 15 km von Neuhausen entfernt seien. Er veranlaßte deshalb, daß alle schriftlichen Unterlagen über das Lager, insbesondere sämtliche Häftlingslisten, verbrannt wurden. Sodann ordnete er den alsbaldigen Aufbruch an. Bei dem Durcheinander, das bei dem nächtlichen Aufbruch in der herrschenden Dunkelheit entstand, sind viele Häftlinge geflohen. Wieviele geflohen sind, konnte nicht genau festgestellt werden. Es dürften etwa 50 ge-